

**Satzung
der Stadt Soltau
zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 10. Dezember 2015**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 16. November 2017 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 10. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

**§ 1
Allgemeines**

1. Der § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung: „²Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung sowie dem Interessenanteil der nicht gefangenen Hinterlieger entfällt, trägt die Stadt Soltau. ³Dieser Anteil wird auf 40 v. H. der gebührenfähigen Straßenreinigungskosten festgesetzt.“
- b) Der Abs. 1 Satz 4 lit. b) erhält folgende Fassung: „die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr und dem starken innerörtlichen Verkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr bzw. starken innerörtlichen Verkehr verursacht werden,“.

2. Im § 4 werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Gebühr	Reinigungsklasse I	Reinigungsklasse II
Straßenreinigung	0,02774 €/m ²	0,66374 €/m ²
Winterdienst	0,01086 €/m ²	0,04270 €/m ²

Summe	0,03860 €/m²	0,70644 €/m²
--------------	--------------------------------	--------------------------------

3. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.“

4. Dem § 10 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

„Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Soltau, 16. November 2017

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister

Helge Röbbert